

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
ÜBER DIE
ERFÜLLUNG DER AUFGABEN EINES
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES
(VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Riedlingen und den Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen und Uttenweiler vom 24./26. Juni 1974, genehmigt vom Landratsamt Biberach am 27. Juni 1974, sowie die im Jahre 1977 unterzeichnete jedoch nicht bekanntgemachte ergänzende Vereinbarung wird wie folgt neu gefaßt:

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Riedlingen (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen und Uttenweiler - im folgenden: Nachbargemeinden - die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

- (2) Die Stadt Riedlingen erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgende Aufgabe (Erfüllungsaufgabe):

Gesetzliche Erfüllungsaufgabe
die vorbereitende Bauleitplanung.

- (3) Die Stadt Riedlingen nimmt aufgrund des gemeinsamen Antrags vom 1. Oktober 1974, Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13. August 1975 - Az.: 13-3/3001 - , als Pflichtaufgaben nach Weisung wahr:
 - a) die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde,
 - b) die an die Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörde gekoppelten sonstigen Weisungsaufgaben,
 - c) die ihr sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt Riedlingen nach § 61 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Organe eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so haben die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt Riedlingen eingetreten ist, Anspruch auf anteilmäßige Vertretung.
2. Die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte werden von der Stadt Riedlingen im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 2 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgabe, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 18 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Riedlingen, 2 auf die Gemeinde Altheim, 2 auf die Gemeinde Dürmentingen, 3 auf die Gemeinde Ertingen, 2 auf die Gemeinde Langenenslingen, 2 auf die Gemeinde Unlingen und 2 auf die Gemeinde Uttenweiler entfallen (insgesamt 25 Mitglieder). Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Die Gesamtstimmenzahl im gemeinsamen Ausschuß beträgt 34, davon entfallen auf die

Stadt Riedlingen	11 Stimmen
Gemeinde Altheim	3 Stimmen
Gemeinde Dürmentingen	3 Stimmen
Gemeinde Ertingen	6 Stimmen
Gemeinde Langenenslingen	4 Stimmen
Gemeinde Unlingen	3 Stimmen
Gemeinde Uttenweiler	4 Stimmen.

Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der gemeinsame Ausschuß ist außerdem einzuberufen, wenn es von mindestens drei Mitgliedsgemeinden verlangt wird.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5**Weitere Mitwirkungsrechte**

- (1) Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschlüsse dürfen vor Ablauf der Einspruchsfrist nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde vollzogen werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Riedlingen über die Anstellung, Ernennung und Entlassung von für die Verwaltungsgemeinschaft tätigen Bediensteten (Angestellte der Vergütungsgruppe BAT V/b und höher und Beamte) sind die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu hören.

§ 6**Finanzierung**

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Riedlingen den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. **Erfüllungsaufgabe**
Für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
 2. Die Kosten für die untere Baurechtsbehörde trägt die Stadt Riedlingen.

3. Für die übrigen von der Stadt Riedlingen wahrgenommenen Aufgaben, soweit sie nicht nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden können, zu 90 % nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen und zu 10 % nach der Steuerkraftsumme des Vorjahres.
- (2) Die Stadt Riedlingen stellt kostenlos sämtliche erforderlichen Räume für die Verwaltung zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben zur Verfügung. Die Kosten für Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung werden von ihr getragen.

§ 7

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Die neu gefaßte Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den 3. Mai 1995

Für die Stadt Riedlingen
(Gemeinderatsbeschluß
vom 20.03.1995)




Bürgermeister


Für die Gemeinde Altheim
(Gemeinderatsbeschluß
vom 23.03.1995)




Bürgermeister

Für die Gemeinde Dürmentingen
(Gemeinderatsbeschluß
vom 24.04.1995)




Bürgermeister

Für die Gemeinde Ertingen
(Gemeinderatsbeschluß
vom 06.03.1995)




Bürgermeister

Für die Gemeinde Langenenslingen
(Gemeinderatsbeschluß
vom 20.03.1995)




Bürgermeister

Für die Gemeinde Unlingen
(Gemeinderatsbeschluß
vom 10.03.1995)




Bürgermeister

Für die Gemeinde Uttenweiler
(Gemeinderatsbeschluß
vom 06.03.1995)




Bürgermeister

Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung: 14.09.1995